

Ordnung des Sonderforschungsbereichs 649 "Ökonomisches Risiko"

Datum: 20.12.2004

§ 1 Definition und Zweck des Sonderforschungsbereichs

- (1) Der Sonderforschungsbereich 649 "Ökonomisches Risiko" ist ein durch diese Geschäftsordnung gebundener Verbund von Forschungsgruppen, die durch ihre Teilprojektleiterinnen bzw. Teilprojektleiter vertreten werden. Sprecherin/hohe Schule bzw. Sprecher/hohe Schule ist die Humboldt Universität zu Berlin.
- (2) Aufgabe und Ziel des Sonderforschungsbereiches 649 "Ökonomisches Risiko" sind die Erforschung ökonomischer Risiken und die diese Forschung unterstützenden Aktivitäten. Dazu zählen insbesondere die Nachwuchsförderung und die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft bewilligten Teilprojekte im SFB 649 "Ökonomisches Risiko" sind Mitglied, falls ihre Mitgliedschaft nicht beendet wurde.
- (2) Darüber hinaus können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Anträge auf Mitgliedschaft nimmt die Sprecherin bzw. der Sprecher entgegen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung.
- (3) Mitglieder können durch einen Beschluss mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder ausgeschlossen werden. Wenn das ausgeschlossene Mitglied eine Teilprojektleiterin bzw. ein Teilprojektleiter ist, so informiert die Sprecherin bzw. der Sprecher die Deutsche Forschungsgemeinschaft und entscheidet dann in Abstimmung mit dieser über die wissenschaftliche Weiterführung des betroffenen Teilprojekts und über die zugewiesenen Mittel.
- (4) Die Mitgliedschaft im SFB beginnt mit dem Förderungsbeginn durch die DFG bzw. mit dem Moment des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Förderung der DFG-Förderung des Teilprojektes bzw. der Teilprojekte, das bzw. die von dem Mitglied geleitet wird bzw. werden, durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit dem Moment dieser Entscheidung oder falls ein Mitglied seinen Austritt gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher erklärt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere der Teilprojektleiterinnen und der Teilprojektleiter.

- (1) Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter sind verpflichtet, der Sprecherin bzw. dem Sprecher Arbeits- und Ergebnisberichte über ihre Forschungsarbeiten rechtzeitig vorzulegen und an der Berichterstattung gegenüber der Deutschen Forschungsgemeinschaft aktiv mitzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf der Förderperiode einen Abschlußbericht anzufertigen. Sie sind verpflichtet, den Sprecher bei der Einhaltung der Verwendungsrichtlinien für Sonderforschungsbereiche der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder (also auch die Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter) sind verpflichtet, sich für die Forschung des SFBs, die gemeinsamen Aktivitäten und die

Kooperation untereinander sowie der Kooperation mit der Leitung und Verwaltung des SFBs aktiv einzusetzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle ihre mit dem Sonderforschungsbereich zusammenhängenden Aktivitäten regelmäßig mitzuteilen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Publikationen, die aus SFB-Arbeiten hervorgehen, einen der folgenden Sätze aufzunehmen:
 - a. **Diese Arbeit wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft durch den SFB 649 "Ökonomisches Risiko" unterstützt.**
 - b. **This research was supported by the Deutsche Forschungsgemeinschaft through the SFB 649 "Economic Risk".**
- (4) Die Mitgliedschaft im SFB berechtigt zur Vorlage eines Projektentwurfs bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher. Projektentwürfe müssen rechtzeitig und in der von der DFG verlangten Form eingereicht werden.
- (5) Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter sind zur Nutzung der dem SFB gemeinschaftlich zur Verfügung stehenden Ressourcen berechtigt. Für Ressourcen, deren Nutzung durch ein Mitglied die Nutzung durch andere Mitglieder einschränkt oder ausschließt, ist dazu ein Antrag an die Sprecherin bzw. den Sprecher und die Bewilligung durch den Vorstand erforderlich, wenn der Vorstand des SFBs dies für diese Ressourcen beschlossen hat.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr nach dieser Geschäftsordnung zugewiesenen und über sonstige grundsätzliche Angelegenheiten des SFBs. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abwahl der Sprecherin bzw. des Sprechers.
 - b. Wahl und Abwahl der stellvertretenden Sprecherin bzw. des stellvertretenden Sprechers.
 - c. Wahl und Abwahl weiterer Vorstandsmitglieder, wenn weitere Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewünscht werden.
 - d. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung.
 - e. Einrichtung und Abschaffung von Kommissionen zur Kontrolle oder Durchführung von Aufgaben, für die andernfalls der Vorstand zuständig ist. Wahl und Abwahl der Mitglieder dieser Kommissionen.
 - f. Beschlussfassung über den Finanzierungsantrag.
 - g. Verabschiedung der Arbeits- und Ergebnisberichte.
 - h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - i. Einbeziehung neuer Teilprojektanträge während der Förderperiode.
 - j. Einbeziehung neuer Teilprojektanträge für die Antragsstellung der nächsten Förderperiode.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Andernfalls kann innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dieser Beschränkung nicht unterworfen ist.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe vertreten lassen, wenn die Vertreterin bzw. der Vertreter vorab der Sprecherin bzw. dem Sprecher namentlich mitgeteilt wurde.
- (4) Für die Neuwahl der Sprecherin bzw. des Sprechers und der stellvertretenden Sprecherin bzw. des stellvertretenden Sprechers ist im ersten Wahlgang die absolute und im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (5) Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr von der Sprecherin bzw. dem Sprecher einberufen. Nach Eingang eines schriftlichen Antrags von 5 Mitgliedern des SFBs bei der SFB-Geschäftsstelle, nach Rücktritt der Sprecherin bzw. des Sprechers ohne Neuwahl, nach Rücktritt der stellvertretenden Sprecherin bzw. des stellvertretenden Sprechers ohne Neuwahl oder auf Antrag des Vorstandes muss die Sprecherin bzw. der Sprecher oder die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen. Sollte in diesen Fällen nach Verstreichen von 14 Tagen keine Mitgliederversammlung einberufen worden sein, so kann eine Mitgliederversammlung auch durch einen Brief an die SFB-Geschäftsstelle, unterschrieben von einer Mehrheit aller Mitglieder, einberufen werden.
- (6) Die Einladung zu einer Versammlung muss den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Versammlung zusammen mit der Tagesordnung zugestellt werden. Anträge für die Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher stellen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht nach dieser Geschäftsordnung eine 2/3 Mehrheit oder die absolute Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers. Ist die Sprecherin bzw. der Sprecher abwesend, so entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der stellvertretenden Sprecherin bzw. des stellvertretenden Sprechers.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind auf Beschluss der Sprecherin bzw. des Sprechers auf dem Schriftwege oder per E-Mail zulässig. Dabei muss die Frist der Stimmabgabe angegeben werden und muss mindestens 7 Tage nach Absenden der Mitteilung liegen. Ein gültiger Beschluss auf dem Schriftwege oder per E-Mail erfordert die Stimmabgabe von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht nach dieser Geschäftsordnung eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern zugeht.

§ 5 Sprecher, Stellvertreter, Vorstand, Kommission zur Verwendung der "Pauschalen Mittel"

- (1) Der Vorstand des SFB besteht mindestens aus zwei Personen: der Sprecherin bzw. dem Sprecher sowie der stellvertretenden Sprecherin bzw. dem stellvertretenden Sprecher. Der Vorstand kann darüber hinaus aus weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten, Mitgliedern bestehen.
- (2) Zur Sprecherin bzw. zum Sprecher und zur stellvertretenden Sprecherin bzw. zum stellvertretenden Sprecher kann nur gewählt werden, wer Professorin bzw. Professor der Humboldt-Universität ist und in einem unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht.
- (3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt den SFB nach außen, gegenüber der Hochschulverwaltung und der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Sie bzw. er berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vorstandes und über Anträge auf Mitgliedschaft. Sie bzw. er führt die Geschäfte aufgrund der Geschäftsordnung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Sie bzw. er ist zuständig für die laufenden Geschäfte einschließlich Entscheidungen über Umdispositionen. Sie bzw. er ist für die Einhaltung der Verwendungsrichtlinien für Sonderforschungsbereiche der Deutschen

Forschungsgemeinschaft verantwortlich. Die Sprecherin bzw. der Sprecher kann diese Tätigkeiten an die stellvertretende Sprecherin bzw. den stellvertretenden Sprecher bzw. an weitere Vorstandsmitglieder delegieren. Die Delegation der Vertretung nach außen erfolgt nur nach Absprache mit der DFG-Geschäftsstelle.

- (4) Bei absehbar längerer Abwesenheit (zwei Monate oder mehr) sowie bei Rücktritt und bis zur Neuwahl der Sprecherin bzw. des Sprechers und/oder der stellvertretenden Sprecherin bzw. des stellvertretenden Sprechers bestimmt der Vorstand in Absprache mit der DFG-Geschäftsstelle eine kommissarische Sprecherin bzw. einen kommissarischen Sprecher und/oder eine kommissarische stellvertretende Sprecherin bzw. einen kommissarischen stellvertretenden Sprecher, die oder der mit den entsprechenden Aufgaben und Zuständigkeiten für diesen Zeitraum beauftragt wird. Wird dabei die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher zur kommissarischen Sprecherin bzw. zum kommissarischen Sprecher, so ist ebenfalls eine kommissarische stellvertretende Sprecherin bzw. ein kommissarischer stellvertretender Sprecher zu bestimmen. Die Mitglieder des Sonderforschungsbereiches 649 "Ökonomisches Risiko" sind davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes ist mit der Laufzeit der Förderperiode identisch. Dies trifft auf alle Vorstandsmitglieder zu, also auch solche, die im Verlaufe der Förderperiode (beispielsweise aufgrund von Rücktritten anderer Vorstandsmitglieder oder zur Erweiterung des Vorstandes) gewählt wurden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand oder Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss von 2/3 der Mitglieder vorzeitig abgewählt werden. Die Sprecherin bzw. der Sprecher kann nur dann abgewählt werden, wenn zugleich eine neue Sprecherin bzw. ein neuer Sprecher gewählt wird. Die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher kann nur dann abgewählt werden, wenn zugleich eine neue stellvertretende Sprecherin bzw. ein neuer stellvertretender Sprecher gewählt wird.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für alle Fragen, die nach dieser Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder der Sprecherin bzw. des Sprechers fallen. Er ist für die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms des SFB und seine Koordination sowie für die Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrages und die Koordination der Ergebnis- und Abschlussberichte zuständig. Der Vorstand macht Vorschläge an die Mitgliederversammlung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während der laufenden Förderperiode. Der Vorstand entscheidet die Zuweisung von Mitteln, die zentral verwaltet werden, sowie die Nutzung der dem SFB gemeinschaftlich zur Verfügung stehenden Ressourcen. Der Vorstand schlichtet Meinungsverschiedenheiten. Für diese Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einrichten oder die Sprecherin bzw. den Sprecher oder die stellvertretende Sprecherin bzw. den stellvertretenden Sprecher beauftragen.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers. Ist die Sprecherin bzw. der Sprecher abwesend, so entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der stellvertretenden Sprecherin bzw. des stellvertretenden Sprechers.

§ 6 Sonstiges

- (1) Nach Annahme der Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit erfolgt, kann diese nur durch 2/3 Mehrheit aller Mitglieder geändert werden.